

Sammelprofil für den Fachinformationsführer der Virtuellen Fachbibliothek Recht

- A. Aufgaben des Sammelprofils**
- B. Ziel des Fachinformationsführers**
- C. Thematische Abdeckung**
- D. Geographische und sprachliche Abdeckung**
- E. Gemeinsame Auswahl- und Aufnahmekriterien für alle Arten von Ressourcen**
- F. Erschließungstiefe nach Art der Ressourcen**
 - 1. Institutionen**
 - 2. Kooperation und Kommunikation**
 - 3. Nachschlagewerke**
 - 4. Bibliographische Quellen**
 - 5. Individuelle Publikationen**

A. Aufgaben des Sammelprofils

Das Sammelprofil des Fachinformationsführers der Virtuellen Fachbibliothek Recht definiert einen Orientierungsrahmen für die Auswahl der in die Sammlung aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Internetquellen. In den Fachinformationsführer werden die verschiedensten Arten von Quellen, z.B. übergreifende Portale oder thematisch eng eingegrenzte Websites sowie elektronische Volltexte aufgenommen. Für diese einzelnen Ressourcentypen wird im letzten Abschnitt aufgelistet, in welchem Umfang sie aufgenommen werden.

Internetquellen, die dem Sammelprofil entsprechen, durchlaufen anschließend eine zweite Beurteilung hinsichtlich allgemeiner Qualitätskriterien. Dieser Kriterienkatalog dient zur Beurteilung der Qualität der Internetquellen und gewährleistet, dass nur qualitätsgeprüfte und rechtswissenschaftlich relevante, hochwertige Internetquellen in die Datenbank in den Fachinformationsführer kommen.

Damit stellt das Sammelprofil in Verbindung mit dem Katalog der Qualitätskriterien sicher, dass

- eine homogene Sammlung von Internetquellen entsteht,
- der Fachinformationsführer einen eigenständigen Charakter aufweist, ohne die Arbeit anderer Angebote zu duplizieren.

B. Ziel des Fachinformationsführers

Der Fachinformationsführer der Virtuellen Fachbibliothek Recht ist in erster Linie für Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre konzipiert. Für forschende Juristen und Juristinnen soll der Informationsraum Internet systematisch erschlossen werden.

Dies schließt nicht aus, dass auch Juristen und Juristinnen, die das Recht praktisch anwenden (Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Justizbehörden, Verwaltungseinrichtungen etc.), oder Personen in der juristischen Ausbildung von dem Fachinformationsführer profitieren können und sollen.

Der Fachinformationsführer hat insofern ausdrücklich keinen Anspruch im Hinblick auf „Verbraucherberatung“; er soll nicht das Ziel verfolgen, den fachlichen Laien Hilfe bei der Rechtsfindung zu bieten.

C. Thematische Abdeckung

In seiner ersten Aufbauphase strebt der Fachinformationsführer eine Abdeckung der wesentlichen juristischen Fachgebiete mit relevanten Internetquellen an. Um einen Grundbestand an Internetquellen aufzubauen, wurde bezüglich der thematischen Abdeckung zunächst keine Einschränkung oder Spezialisierung vorgenommen.

In einer späteren Ausbauphase wird die Integration von Kooperationspartnern und die geplante Spezialisierung der Virtuellen Fachbibliothek Recht in bestimmten, besonders forschungsrelevanten Themengebieten zur Ausprägung auch von thematischen Schwerpunkten im Fachinformationsführer führen. Ebenso wird sich die geplante Ausrichtung des Fachinformationsführers am Sammelprofil des Sondersammelgebiets Rechtswissenschaft an der Staatsbibliothek zu Berlin, mit dem Schwerpunkt der Sammlung von Internetquellen zum ausländischen und internationalen Recht, orientieren.

D. Geographische und sprachliche Abdeckung

Auch wenn die Internationalisierung und insbesondere die Europäisierung aller Rechtsgebiete in der juristischen Forschung und Praxis inzwischen einen wichtigen Stellenwert einnehmen, bleibt das Recht – im Unterschied zu anderen Bereichen der Wissenschaft – größtenteils eine auf den eigenen Staat beschränkte Wissenschaft.

Der Fachinformationsführer setzt in der ersten Aufbauphase einen Schwerpunkt auf deutschsprachige bzw. aus Deutschland stammende Internetquellen. Hierbei sind die zahlreichen Institutionen und Rechtsgebiete berücksichtigt worden, die durch die verteilten Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern bestehen.

Darüber hinaus werden bereits in der ersten Aufbauphase auch weitgehend Internetquellen von Institutionen der Europäischen Union erschlossen. Zudem werden Internetquellen von internationalen Institutionen aufgenommen, die für die Rechtswissenschaft von großer Bedeutung sind (Organe der Vereinten Nationen, völkerrechtliche Verträge u.ä.m).

E. Gemeinsame Auswahl- und Aufnahmekriterien für alle Arten von Ressourcen

Bei allen Arten von Internetquellen gilt, dass sie in der Regel auf der Ebene aufgenommen werden, die den direktesten Zugang zu dem beschriebenen Inhalt bietet. Bei Institutionen ist dies z.B. in der Regel der Link zur Homepage. Wenn untergeordnete Bereiche einer Website (Seiten, die der Homepage untergeordnet sind) besondere Informationen bieten, wird auf diese Ebene verlinkt; entweder zusätzlich zur Homepage oder ausschließlich auf diese Ebene. Die parallele Aufnahme einer Homepage und mehrerer Unterbereiche bietet sich z.B. an, wenn zusätzlich zu einem gesamten Forschungsinstitut die einzelnen Forschungsabteilungen aufgenommen werden sollen, weil sie wichtige Inhalte aufweisen, die

sich auf das Forschungsgebiet beziehen. Die getrennte Aufnahme der Homepage und der Unterseiten der Abteilungen ermöglicht hier eine genauere Beschreibung und damit bessere Rechercheoptionen für die Nutzerinnen und Nutzer.

Voraussetzung für die Aufnahme von Unterseiten ist, dass diese eine stabile Seiten-URL aufweisen und keine URLs, die wiederholt durch eine Datenbankabfrage neu generiert werden. Auch bei Frameseiten wird, sofern möglich, direkt auf die Unterseiten verlinkt. Ist dies nicht möglich (weil z.B. die Navigation der Hauptseite nicht automatisch nachgeladen wird und die Seite ohne die Navigation unbrauchbar oder unverständlich ist), so wird die übergeordnete, nächste verlinkbare Ebene in den Fachinformationsführer aufgenommen und gegebenenfalls in das Feld "Externe Anmerkung" ein Hinweis auf den relevanten Unterbereich der Website eingefügt.

Im Folgenden wird für einzelne Ressourcentypen bestimmt, in welchem Umfang sie in den Fachinformationsführer aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf typisch juristische Ressourcentypen einzugehen, die bei Fachinformationsführern anderer Fachgebiete nicht vorkommen.

F. Erschließungsumfang nach Art der Ressourcen

Die Virtuelle Fachbibliothek Recht differenziert in Abhängigkeit vom Ressourcentyp, in welchem Umfang Internet-Quellen aufgenommen werden.

Die Ressourcentypen werden in folgenden Gruppen zusammengefasst:

- Institutionen
- Kooperation und Kommunikation
- Nachschlagewerke
- Bibliografische Quellen
- Individuelle Publikationen

1. Institutionen

Universitäten, jur. Fakultäten, jur. Forschungseinrichtungen und Institute etc.

Diese werden möglichst vollständig mit Ihrer Homepage als Institution aufgenommen, in der Regel auf Ebene der juristischen Fakultät. Einzelne Lehrstühle nur dann, wenn sie auf ihrer Homepage Inhalte anbieten, die einen Mehrwert für die Sammlung bieten und den Qualitätskriterien genügen (also nicht reine Kontaktinformationen des Lehrstuhls, wohl aber, wenn dort Vorlesungs-Skripte, Working Papers etc. veröffentlicht sind).

Fachverlage

Fachverlage werden vollständig mit Ihrer Homepage aufgenommen. Ebenfalls soll so weit wie möglich erschlossen werden, welche thematischen Inhalte die Publikationen dieser Verlage abdecken.

Gerichte

Die Homepages von Gerichten werden auf der Ebene der Bundesgerichte und der Oberlandesgerichte vollständig aufgenommen. Amts- und Landgerichte bzw. erstinstanzliche Gerichte anderer Gerichtsbarkeiten werden nicht aufgenommen. Da viele von Ihnen gar keine eigene Internet-Präsenz haben, wäre diese Sammlung ohnehin sehr lückenhaft. Allerdings werden Seiten gesondert aufgenommen, die einen Überblick über diese Untergegerichte bieten (z.B. die Seite eines Landesarbeitsgerichts, die auflistet, welche Arbeitsgerichte zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören.)

Weitere Institutionen

Andere Institutionen Deutschlands (Gewerkschaften, Verbände, Behörden etc.) werden ebenfalls weitgehend vollständig aufgenommen. Ausländische bzw. international ausgerichtete Institutionen werden zurzeit in Auswahl aufgenommen. Die verstärkte Aufnahme bleibt für die weitere Ausbauphase vorbehalten.

2. Kooperation und Kommunikation

Die Auswahl an juristischen Diskussionsforen, Mailinglisten, Tagungsankündigungen etc. ist derzeit gering.

Aus diesem Grunde wird – nicht zuletzt auch, um der anvisierten Zielgruppe die bestehenden Kommunikations- und Kooperationsforen bekannt zu machen – angestrebt, die relevanten Angebote aufzunehmen.

3. Nachschlagewerke

Fachlexika, Wörterbücher, Abkürzungsverzeichnisse etc. werden aufgenommen, wenn sie ausschließlich oder jedenfalls auch wesentliche juristische Inhalte haben.

Personenverzeichnisse werden in jedem Fall aufgenommen, wenn sie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bzw. an wissenschaftlichen Institutionen tätige Personen verzeichnen und eine relevante Größe haben. Dies gilt auch für Verzeichnisse von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (Anwaltslisten, Anwaltssuchdienste u.ä.), wenn diese von einem als verlässlich qualifizierten Anbieter stammen (z.B. Anwaltskammern) und eine sinnvolle Suchsystematik anbieten.

4. Bibliografische Quellen

Bibliographien

Ziel der ersten Ausbaustufe des Fachinformationsführers der Virtuellen Fachbibliothek Recht ist der systematische Nachweis von online verfügbaren juristischen Bibliographien. Daher werden diese so vollständig wie möglich aufgenommen.

Fachportale, jur. Linklisten

Juristische Linklisten und Fachportale werden nachgewiesen, wenn sie einen besonderen thematischen Schwerpunkt haben. Umfassende, d.h. nicht auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkte juristische Linklisten oder Kataloge werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen, wenn sie den hohen Qualitätsanforderungen genügen. Dabei werden keine Angebote aufgenommen, die auf andere Linklisten verweisen, da die Nutzer und Nutzerinnen des

Fachinformationsführers auf möglichst schnellem Wege zu den eigentlichen Informationen gelangen sollen.

Verzeichnisse

Verzeichnisse werden dann aufgenommen, wenn die Aufnahme der in dem Verzeichnis aufgeführten einzelnen Quellen in den Fachinformationsführer nicht sinnvoll ist (z.B. wegen der zu großen Zahl der verzeichneten Quellen).

Ein Verzeichnis von juristischen Fachzeitschriften aus Deutschland wird daher nicht aufgenommen, wenn die einzelnen Fachzeitschriften unter diesem Ressourcentyp selbst schon indexiert sind. Ein Verzeichnis der Entscheidungen des BGH wird hingegen aufgenommen, da der Fachinformationsführer keine eigene Entscheidungsdatenbank aufbaut.

5. Individuelle Publikationen

Volltexte (Aufsätze, Dissertationen, Tagungsunterlagen)

Ausschließlich elektronisch publizierte juristische Texte sind derzeit noch nicht so verbreitet wie z.B. in den Naturwissenschaften. Die hierzu im Internet frei zur Verfügung stehenden Quellen, sollen daher so weit wie möglich durch die Virtuelle Fachbibliothek Recht erschlossen und damit zugänglich gemacht werden.

Der Gemeinsame Bibliotheksverbund (GBV) hat bereits eine Datenbank aufgelegt, in der Online-Ressourcen durch die teilnehmenden Bibliotheken erschlossen und damit allen Verbundteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Mittelfristig wird die Virtuelle Fachbibliothek Recht die juristischen Volltexte, die im Internet zu finden sind, in dieser GBV-Datenbank erschließen und deren juristischen Ausschnitt in der Virtuellen Fachbibliothek Recht zur Verfügung stellen.

Bis zur Realisierung dieses Vorhabens werden Volltexte, die im Rahmen der Erschließung von Internetquellen gefunden werden, im Fachinformationsführer erfasst und später in die GBV-Datenbank überführt. Dies gilt insbesondere für Volltexte, die auf bestimmten Sites vereinzelt gefunden werden, d.h. auf Sites, bei denen das Auffinden solcher juristisch relevanter Volltexte nicht vermutet wird bzw. wo diese Volltexte nicht leicht zu finden sind („Fundstücke“). Dies dient dem Ziel, das „unsichtbare Web“ zu erschließen.

Einschränkungen gelten für umfangreiche Sammlungen von Volltexten (z.B. auf den Seiten einiger Max-Planck-Institute oder auf eigenen Dokumentenservern von Hochschulen etc.). Das schlichte Kopieren solcher Listen ist wenig sinnvoll. In diesen Fällen wird versucht werden, die Betreiber dieser Sites zu Kooperationen zu gewinnen, damit diese ihre Daten gleich in den Fachinformationsführer der Virtuellen Fachbibliothek Recht eingeben. Falls das nicht möglich sein sollte, wird versucht werden, die bei den Betreibern der Sites vorhandenen Daten wenigstens teilweise automatisiert in die eigene Datenbank zu übertragen. Dazu könnten die Entwicklungen der OAI genutzt werden, die es auch ermöglichen, die Inhalte solcher Volltext-Sammlungen über eine Standard-Schnittstelle abzufragen.

Sonderfall: Volltexte aus Fachzeitschriften

Volltexte, die in Fachzeitschriften erschienen sind, werden in der Regel im Fachinformationsführer ohnehin aufgenommen werden, da diese von den Verlagen im Falle einer Online-Veröffentlichung als lizenzpflichtige Inhalte angeboten werden.

Der Fachinformationsführer der Virtuellen Fachbibliothek Recht stellt den Zugang zu diesen Volltexten insofern bereit, als die Bestands- und Lizenzinformationen aus der Zeitschriften-datenbank (ZDB), der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) und dem Datenbank Informationssystem (DBIS) dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen erlauben Nutzern aus berechtigten Institutionen dann den direkten Zugriff auf die lizenzierten Inhalte.

Gesetzestexte

Einzelne Gesetzestexte werden nicht als Volltexte in den Fachinformationsführer aufgenommen. Der Fachinformationsführer verweist lediglich auf bereits bestehende Sammlungen von Gesetzestexten (juris, Beck oder frei zugängliche Quellen, die entsprechend der Qualitätskriterien genügend verlässlich sind).

Urteile

Der Fachinformationsführer der Virtuelle Fachbibliothek Recht baut keine Urteilssammlung auf, die mit den etablierten Anbietern (juris, Beck etc.) konkurriert. Andererseits ist es Aufgabe des Fachinformationsführers, die Nutzer und Nutzerinnen auf Quellen von Urteilen aufmerksam zu machen, die frei im Internet verfügbar sind.

Einzelne Urteile werden nicht aufgenommen. Der Fachinformationsführer führt die kommerziellen Anbieter von Urteilssammlungen als Institutionen auf und weist gleichzeitig frei zugängliche Verzeichnisse von Urteilen unter dem Ressourcentyp „Verzeichnisse: Urteilstexte“ nach.

Stand November 2005
